

1. Grundsätzliches

Nach dem Fortbildungsgesetz der EKBO wird es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, für sie geeignete Fortbildungen in Anspruch zu nehmen (FortBG §3). Zu solchen Fortbildungen nach dem Fortbildungsgesetz gehören auch Supervision und Coaching (FortBG §3,2.Abs. 4 und 5).

Alle Mitarbeitenden haben grundsätzlich das Recht auf Supervision und Coaching.

2. Antragstellung

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat an der dienstgebenden Stelle den Antrag auf Supervision bzw. Coaching zu stellen.

Pfarrpersonen und bei der Landeskirche angestellte Mitarbeitende finden den Antrag auf Supervision und Coaching [hier](#).

Mitarbeitende mit Anstellungsträgerschaft im Kirchenkreis richten den Antrag an die Superintendentur. Dies kann formlos geschehen, außer in Ihrem Kirchenkreis ist das anders geregelt. Benennen Sie in dem Antrag sowohl Umfang als auch Kosten der Supervision und ggf. einen Grund (z.B. Stellenwechsel oder berufliche Weiterentwicklung).

Mitarbeitende mit Anstellungsträgerschaft in der Kirchengemeinde richten den Antrag an den Gemeindegemeinderat. Dies kann formlos geschehen, außer in Ihrem GKR ist das anders geregelt. Benennen Sie in dem Antrag sowohl Umfang als auch Kosten der Supervision und ggf. einen Grund (z.B. Stellenwechsel oder berufliche Weiterentwicklung).

Die Antragstellung richtet sich nicht nach den verschiedenen Berufsgruppen, sondern nach der Anstellungsträgerschaft.

3. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für Supervision und Coaching erfolgt (analog zu Fortbildungen) in der Regel nach der Drittelregelung. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter 1/3 der Kosten als Eigenanteil selber trägt. Dies gilt nicht bei angeordneter Supervision bzw. Coaching, das vollständig von der anordnenden Stelle bezahlt wird.

Als Honorargrenzen können diese durch die Landeskirche verabredeten Honorarsätze einen Anhaltspunkt geben:

- Supervisor:in im kirchlichen Dienstverhältnis: 60,-/Stunde
- Supervisor:in im kirchlichen Dienstverhältnis, deren/dessen Ausbildung von der EKBO mitfinanziert wurde: 50,- EUR/Stunde
- Supervisor:in nicht im kirchlichen Dienstverhältnis: 90,- EUR/Stunde.